

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 151

Bern, 28. Mai 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichte-
rin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Kurt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter 1

C. _____
v.d. Fürsprecher und Notar D. _____
Beschuldigter 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

E. _____
a.v.d. Rechtsanwalt F. _____
Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung

Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, einfacher Körperverlet-
zung, evtl. Tötlichkeiten

Beschwerde gegen die Kantonale Staatsanwaltschaft für beson-
dere Aufgaben betreffend Rechtsverweigerung / Rechtsverzöge-
rung (BA 18 37)



Erwägungen:

1. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen die beiden Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs sowie einfacher Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten. Am 17. Juli 2019 erging die Mitteilung nach Art. 318 StPO. Am 7. April 2020 reichte der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt F._____, Beschwerde mit den folgenden Anträgen ein:

- «1. *Es sei dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Verbeiständung durch den Unterzeichneten.*
2. *Es sei die Beschwerde gutzuheissen und es sei festzustellen, dass es im vorliegenden Falle zu einer Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung gekommen ist und es sei die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, anzuweisen, umgehend eine verfahrensabschliessende Verfügung (Anklageschrift/Einstellungsverfügung) zu erlassen.*
3. *Es sei dem Anwalt des Beschwerdeführers für dieses Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) zuzusprechen.*
4. *Es seien die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen.*
5. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»*

Da sich die verfahrensrelevanten Akten im Zusammenhang mit der Genehmigung der Einstellungsverfügung beim Leitenden Staatsanwalt befanden, wurden sie der Beschwerdekammer schliesslich am 21. April 2020 übermittelt. Mit Verfügung vom 23. April 2020 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und teilte mit, dass die dem Beschwerdeführer mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Oktober 2018 gewährte unentgeltliche Rechtspflege auch für das Beschwerdeverfahren gelte. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 1. Mai 2020 die Abweisung der Beschwerde und die Auflage der Kosten an den Beschwerdeführer unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Beschwerdeführer replizierte am 13. Mai 2020 und hielt an der Beschwerde fest mit der Präzisierung, dass aufgrund der mittlerweile erlassenen Einstellungsverfügung das Rechtsbegehren in diesem Punkt anzupassen sei.

2. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern ergibt sich aus Art. 13 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) i.V.m. Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) und Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Gemäss Art. 393 Abs. 2 Bst. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen, unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Beschwerden gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Behandlung der Beschwerde setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person ein rechtlich geschütztes Interesse an einer Entscheidung hat (vgl. Art. 382

Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat als Straf- und Zivilkläger ein aktuelles und praktisches Interesse an einer Durchführung des Verfahrens innert angemessener Frist. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, es handle sich vorliegend um eine besonders dringliche Angelegenheit (Vorwurf der Gewaltanwendung gegen einen Gefängnisinsassen). Die Staatsanwaltschaft könne es sich nicht erlauben zuzuwarten; Sie habe am 17. Juli 2019 die Strafuntersuchung als vollständig erachtet. Seine letzte materielle Eingabe datiere vom 18. Oktober 2019. Seither sei nur noch um den Erlass einer Einstellungsverfügung ersucht worden. Warum dies mehr als fünf Monate in Anspruch nehme, sei nicht ersichtlich. Dem Beschwerdeführer könne die Verzögerung nicht angelastet werden. Er habe insgesamt vier Mahnschreiben verfasst und keine brauchbare Antwort erhalten. Mit Verfügung vom 28. Februar 2020 sei von der Staatsanwaltschaft lediglich angeführt worden, dass die Gründe für die noch nicht erlassene Einstellungsverfügung nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stünden. Seit dem 15. November 2019 (Abweisung der Beweisanträge) seien keine Verfahrenshandlungen mehr vorgenommen worden. Spätestens seit Mitte November 2019 habe die Staatsanwaltschaft gewusst, dass sie die verfahrensabschliessenden Verfügungen erlassen könne.
4. Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Art. 5 StPO konkretisiert das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafrechts. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn die Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist (in der Regel in einer Gesamtbetrachtung). Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Zu berücksichtigen sind der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, das Verhalten der beschuldigten Person und der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass aber auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie die Privatklägerschaft (Urteil des Bundesgerichts 1B_441/2019 vom 23. März 2020 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen; auch zum Folgenden).

Eine Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist, mithin das Verfahren respektive

der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können (Urteil 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3 mit Hinweisen). Dass das Verfahren zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder dass einzelne Verfahrenshandlungen auch früher hätten erfolgen können, begründet für sich alleine hingegen noch keine Bundesrechtswidrigkeit. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung steht der Staatsanwaltschaft bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung sodann ein erheblicher Ermessensspielraum zu.

5. Am 17. Juli 2019 erachtete die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung als vollständig und stellte in Aussicht, das Verfahren gegen die beiden Beschuldigten vollumfänglich einzustellen. Den Parteien wurde Frist von 10 Tagen gesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen und ihre Honorarnoten einzureichen. Der Beschwerdeführer beantragte am 19. Juli 2019 die Zustellung der paginierten, vollständigen Akten und eine Verlängerung der Frist zur Stellung allfälliger Beweisanträge um 10 Tage ab Erhalt der Akten. Am 31. Juli 2019 teilte Rechtsanwalt F._____ der Staatsanwaltschaft mit, dass die Akten mangels Paginierung und Verzeichnis unbrauchbar seien und beantragte die unverzügliche Zustellung der paginierten und in einem vollständigen Verzeichnis erfassten Akten. Am 5. August 2019 bat Rechtsanwalt F._____ um Erlass einer anfechtbaren Verfügung in Bezug auf die Paginierung der Akten und entsprechende Erstreckung der Frist nach Art. 318 StPO. Der Beschwerdeführer reichte schliesslich am 12. August 2019 Beschwerde ein, welche mit Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 28. August 2019 als gegenstandslos abgeschrieben wurde, nachdem dem Beschwerdeführer am 13. August 2019 die paginierten Akten zugestellt worden waren (BK 19 362). Innert verlängerter Frist reichte der Beschwerdeführer am 18. Oktober 2019 Beweisanträge ein. Die Staatsanwaltschaft hiess den Beweis Antrag, die verfahrenserledigenden Entscheidung des Verfahrens BA 17 226 zu edieren, am 15. November 2019 gut und räumte den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 27. November 2019 ein. Die übrigen Beweisanträge wies die Staatsanwaltschaft ab. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 gab die Staatsanwaltschaft Rechtsanwalt F._____ Gelegenheit, sich bis zum 15. Januar 2020 zur vorgesehenen Kürzung seiner Kostennote zu äussern. Die Stellungnahme von Rechtsanwalt F._____ ging am 16. Januar 2020 bei der Staatsanwaltschaft ein. Gleichzeitig beantragte Rechtsanwalt F._____ eine weitere Zeugenbefragung. Die Staatsanwaltschaft wies am 21. Januar 2020 den Antrag auf Zeugenbefragung ab. Die Einstellungsverfügung erging schliesslich am 9. April 2020.
6. Aus diesem Verfahrensablauf ergibt sich ohne weiteres, dass das Verfahren nicht mehrere Monate stillgestanden hatte. Das Beschwerdeverfahren aufgrund der fehlenden Paginierung der Akten wird nicht dem Beschwerdeführer angelastet. Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführer diesbezüglich zunächst unterschiedliche Auffassungen vertraten und es deswegen zu Verzögerungen kam, begründet aber noch keine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung der Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der paginierten Akten und auch die Prüfung der gestellten Beweisanträge erfolgten zeitnah. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte (Gewährung des rechtlichen Gehörs

im Zusammenhang mit den Beweisanträgen und der Honorarkürzung) sowie der Prüfung der Beweisanträge, der neu edierten Unterlagen sowie der Stellungnahme von Rechtsanwalt F._____ zur Honorarkürzung bestehen keine Anhaltspunkte, dass das Verfahren über Gebühr verschleppt worden wäre oder das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können. Die Kammer kann sich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft (Anmerkung: den vom Beschwerdeführer mehrfach verwendeten Begriff «Generalität» kennt das Gesetz nicht [vgl. Art. 14 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a GSOG]) anschliessen, wonach die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Beförderlichkeit vorangetrieben hat, die in Anbetracht der notorisch hohen Inanspruchnahme durch prioritär zu behandelnde Haftgeschäfte angemessen war. Dass es aufgrund anderer, zu priorisierender Geschäfte zu weiteren kleinen Verzögerungen kam, ist auch mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Jedenfalls sind keine sachfremden Gründe für die Verzögerung erkennbar. Solche ergeben sich auch nicht aus der vom Beschwerdeführer erwähnten Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 28. Februar 2020, wonach die Gründe für die noch nicht erlassene Einstellungsverfügung nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stünden. Diese Mitteilung weist auf die zuvor erwähnte Priorisierung hin und sollte wohl insbesondere verhindern, dass beim Beschwerdeführer der Eindruck entsteht, das Verfahren werde nun doch zur Anklage gebracht. Jedenfalls ist für die Beschwerdekammer nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer durch diese Formulierung «geradezu in die Beschwerde gezwungen» worden sein sollte. Unter dem Vorbehalt des nicht wiedergutzumachenden Nachteils war zudem auch die Anfechtung der abgelehnten Beweisanträge möglich. Da die Prüfung dieser Voraussetzung nicht vorgängig durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann, war es sachgerecht von der Staatsanwaltschaft, die Rechtsmittelfrist abzuwarten. Die Vorwürfe gegen die Beschuldigten stellen keine Bagatelle dar. Es handelt sich aber auch nicht um das vordringlichste Verfahren. Der Beschwerdeführer wusste zudem bereits, dass er mit einer Einstellung rechnen musste.

Eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung liegt folglich nicht vor. Die Beschwerde ist insofern abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer beantragt hat, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, umgehend eine verfahrensabschliessende Verfügung (Anklageschrift / Einstellungsverfügung) zu erlassen, ist das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, sind die Kosten vorläufig vom Kanton Bern zu tragen. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton diesen Betrag jedoch zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der amtliche Rechtsvertreter wird nach dem Anwaltstarif entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wird (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 42 Abs. 1 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton Bern den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens

dem Honorar gemäss der Tariffordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Aufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen (Art. 42 Abs. 1 KAG). Der dem Gericht mitgeteilte tatsächliche Zeitaufwand dient als Hilfsgrösse. Zur Festsetzung der Entschädigung ist hernach vom Zeitaufwand auszugehen, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfanges für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt.

Rechtsanwalt F. _____ macht im Beschwerdeverfahren einen Aufwand von insgesamt 10.5 Stunden geltend. Wie sich aus seiner Zusammenstellung in der Beschwerde ergibt, wurden die Stunden falsch zusammengerechnet. So ergeben 1 Stunde Klientengespräch, 1.5 Stunden Aktenstudium und Klientenkorrespondenz sowie 7 Stunden Verfassen der Beschwerdeschrift, rechtliche Abklärungen und Studium der Rechtsprechung einen Gesamtaufwand von 9.5 Stunden. Aber auch dieser Aufwand erscheint eindeutig zu hoch. Im Beschwerdeverfahren war einzig die Frage einer Rechtsverzögerung zu beurteilen. Dafür waren weder komplexe Rechtsfragen noch unübersichtliche Sachverhalte zu beurteilen. Auch der Umfang der zu würdigenden Akten muss als gering bezeichnet werden, geht es doch nur um die Überprüfung der seit der Mitteilung gemäss Art. 318 StPO ergangenen Verfahrenshandlungen, welche Rechtsanwalt F. _____ ohnehin schon bekannt waren. Die Beschwerde enthält viele Wiederholungen und teilweise, für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht relevante Ausführungen. Insbesondere geht es bei der Beurteilung der Rechtsverzögerung auch nicht um die Frage, ob das Verfahren zu Recht mittels Einstellung erledigt werden sollte. Ein Aufwand von vier Stunden und damit ein Honorar von CHF 800.00 scheinen in Anbetracht dieser Ausführungen als insoweit angemessen. Für die in der Zusammenstellung noch nicht berücksichtigte Replik etc. wird zusätzlich 1 Stunde aufgerechnet. Das ergibt zuzüglich der geltend gemachten Auslagen von CHF 10.00 und der MWST von 7.7 % (ausmachend: CHF 77.75) eine amtliche Entschädigung von CHF 1'087.75. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung von CHF 1'087.75 zurückzubezahlen sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsanwalt F. _____ macht einzig den Stundenansatz von CHF 200.00 geltend. Dieser entspricht dem Stundenansatz für die amtliche Entschädigung. Zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar besteht folglich keine Differenz. Die Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers gegenüber Rechtsanwalt F. _____ entfällt.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, sofern sie nicht als gegenstandlos abgeschrieben wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Diese Kosten sind vorläufig vom Kanton Bern zu tragen. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
3. Die vom Kanton Bern auszurichtende amtliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'087.75 bestimmt. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die für das Beschwerdeverfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 1'087.75 zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt F. _____
 - dem Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - dem Beschuldigten 2, v.d. Fürsprecher D. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Staatsanwalt G. _____

Bern, 28. Mai 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Kurt

i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 Bst. b, Art. 396 Abs. 1 StPO).